

STATUTEN

des MOTORVETERANENCLUBS AUSSEERLAND

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Motorveteranenclub Ausseerland**“ und hat seinen Sitz in Bad Aussee.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt gemeinnützige Ziele und ist unpolitisch. Er bezweckt ausschließlich die Pflege und die Förderung der Belange, die die Erhaltung und den Betrieb historischer Kraftfahrzeuge betreffen, sowie die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Vereinen zum Wohle des österreichischen Motorveteranenwesens unter Beachtung der internationalen Regeln

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch Erträgnisse aus Veranstaltungen

§ 4 Aufnahme in den Verein

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, welcher auch berechtigt ist, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Mitglieder sind weiters verpflichtet, das Interesse des Vereins nach Kräften zu fördern. Im übrigen haben die Mitglieder alle aus der Satzung hervorgehenden Rechte und Pflichten. Die Mitglieder haben in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht.

§ 6 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen, aus dem Verein auszuschließen. Den freiwillig austretenden sowie den ausgeschlossenen Mitgliedern werden die geleisteten Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet. Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand ist endgültig.

§ 7 Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins wird besorgt durch:

- a) den Vorstand als Leitungsorgan
- b) die Generalversammlung
- c) die Rechnungsprüfer

§ 8 Vorstand als Leitungsorgan

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern auf vier Jahre gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann, den Schriftführer und den Kassier.

§ 9 Obliegenheit und Geschäftsordnung des Vorstands

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Verwaltung des Vermögens (insbesondere die Erstellung der Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Bericht über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung an die Rechnungsprüfer und die Generalversammlung.
- b) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- c) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von allen Vorstandsmitgliedern erforderlich. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins müssen vom Obmann unterfertigt und vom Schriftführer, und wenn es sich um Ausfertigungen und Bekanntmachungen finanzieller Art handelt, auch vom Kassier mitgefertigt sein.

§ 10 Agenden des Vorstands

Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber den Behörden und dritten Personen; er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstands; er beruft Sitzungen des Vorstands ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs. Ist der Obmann verhindert, wird er vom Schriftführer vertreten.

Der Kassier ist für alle finanziellen Angelegenheiten zuständig.

§ 11 Rechnungsprüfer

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und Generalversammlung Bericht zu erstatten sowie an dieselbe den Vorschlag zur Entlastung der Finanzverwaltung einzubringen. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des Vereinsvorstandes sein. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

§ 12 Generalversammlung, Obliegenheiten und Geschäftsordnung derselben

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Veranstaltung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage früher bekanntzugeben. Anträge müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- b) die Änderung der Statuten
- c) die Auflösung des Vereins
- d) Eventuelles

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

§ 13 Schlichtungseinrichtung

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch unter den letzteren untereinander entscheidet die Schlichtungseinrichtung.

Die Schlichtungseinrichtung wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schlichtern wählt, welche ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung wählen.

Die Schlichtungseinrichtung entscheidet ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein nach bestem Wissen und Gewissen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 14 Freiwillige Auflösung

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er weniger als sechs Mitglieder zählt oder die Auflösung mit Dreiviertel-Majorität in einer eigens hiezu bestimmten Generalversammlung beschlossen wird.

Das im Auflösungsfall allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen, sondern ist in einer von der die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen und als solche im Sinne der §§ 34 ff BAO anerkannten Organisation vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem durch die Generalversammlung hiezu bestimmten Liquidator zu übergeben.

Bad Aussee, am 21.12.2012